

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Stadtrat Erfurt
Herrn Biczysko
fraktionslos

**DS 1555/14 Asylbewerber
Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Biczysko,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Nach § 4 Thüringer Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen (Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz - ThürFlüAG -) nehmen die Kommunen die Aufgaben nach dem ThürFlüAG im übertragenen Wirkungskreis wahr. Gleiches gilt für das Asylverfahrensgesetz und das Aufenthaltsgesetz. Gemäß § 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) und der Geschäftsordnung des Stadtrates befassen sich der Stadtrat und seine Ausschüsse mit Sachverhalten, welche den eigenen Wirkungskreis betreffen. Insofern besteht für den Stadtrat keine Befassungskompetenz zu diesem Sachverhalt.

Wieviele Asylbewerber sind in den letzten 3 Monaten in Erfurt untergebracht worden?

Im Zeitraum 01.06. bis 22.08.2014 wurden in der Landeshauptstadt 129 Asylbewerber aufgenommen.

Werden die eintreffenden Asylbewerber vor ihrer Einquartierung auf ansteckende, schwer ansteckende Krankheiten kontrolliert und wie wird mit Verdachtsfällen weiter verfahren?

Es wird entsprechende § 62 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) verfahren.

Wie verfährt die Stadt Erfurt mit straffällig und schwer straffällig gewordenen Asylbewerbern?

Es gilt § 5 (1) Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) i. V. m. § 8 AsylVfG i. V. m. §§ 25 Abs. 3 S.2, 53 ff, und 60 Abs. 8 Aufenthaltsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Bausewein

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt